

Art. 1 Organisation

Alle Walliser Vereine, welche Bergläufe organisieren, können unter Vorbehalt von Art. 5, Abs. 2, am Walliser Berglaufcup (nachstehend abgekürzt WBC) teilnehmen, sofern sie Mitglied des Walliser Leichtathletikverbandes (nachstehend WLV) sind, sei es als offizieller Verein oder als organisierender Verein. Die Entscheidungsbefugnis über die Teilnahme liegt beim Vorstand des WLV.

Art. 2 Teilnahme

Sie steht allen lizenzierten oder nicht lizenzierten Läufern der in Art. 3 „Kategorien und Alter“ aufgeführten Kategorien offen.

Art. 3 Kategorien und Alter

Alter	Herren	Damen
15 – 17 Jahre	Promo G	Promo F
18 - 19 Jahre	Junioren (U20H)	Juniorinnen (U20D)
20 - 39 Jahre	Elite H ==> Senioren H	Elite D ==> Seniorinnen D
40 - 49 Jahre	Herren 1 (M1H)	Damen 1 (M1D)
50 - 59 Jahre	Herren 2 (M2H)	Damen 2 (M2D)
60 - 69 Jahre	Herren 3 (M3H)	Damen 3 (M3D)
70 - 79 Jahre	Herren 4 (M4H)	Damen 4 (M4D)
80 Jahre und mehr	Herren 5 (M5H)	Damen 5 (M5D)

2023				Kategorien
Altersgrup.		Jahrgang		
von	bis			
15	17	2008	2006	PromoF
18	19	2005	2004	Juniorinnen –
20	39	2003	1984	Seniorinnen D
40	49	1983	1974	Damen 1 – M1D
50	59	1973	1964	Damen 2 – M2D
60	69	1963	1954	Damen 3 – M3D
70	79	1953	1944	Damen 4 – M4D
80	+	1943	1900	Damen 5 – M5D
15	17	2008	2006	PromoG
18	19	2005	2004	Junioren – U20H
20	39	2003	1984	Senioren H
40	49	1983	1974	Herren 1 – M1H
50	59	1973	1964	Herren 2 – M2H
60	69	1963	1954	Herren 3 – M3H
70	79	1953	1944	Herren 4 – M4H
80	+	1943	1900	Herren 5 – M5H

Das Alter des Läufers wird von seinem Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bestimmt, welches bei seiner ersten Teilnahme erfasst wird (betrifft auch Art. 17 Förderung). Es werden keine Ausnahmen gemacht.

Art. 4 Strecken, Starts, Verpflegung, Zeitlimiten, Markierungen, Startnummern, Bekleidung, Disziplin und Transport der Kleidung

Abs.1. Strecken

Die Strecke beinhaltet ein Maximum von Wegen und natürlichen Pfaden, die in T1 (gelb markiert) und eventuell in T2 (weiss-rot-weiss markiert) eingestuft sind, gemäss der Bewertungen von Wanderungen des Schweizer Alpen-Club SAC (siehe auch ASTRA: FWG und FWV).

Jeder organisierende Verein beschreibt bestmöglich die Strecke (Distanz, Profil, Besonderheiten) seines Wettkampfs auf seiner Internet-Seite und die Dokumentation seines Laufes.

Abs.2. Wetter und Ersatzstrecke

Ausser nachstehender ausdrücklicher Erwähnung „Der Lauf findet bei jedem Wetter statt.“ obliegt es den organisierenden Vereinen, im Falle grosser Unwetter die Läufer unverzüglich mittels ihrer Internet-Seite oder via RegioInfo **1600** von Swisscom darüber zu informieren; gegebenenfalls wird eine Ersatzstrecke vorgeschlagen und angekündigt.

Abs.3. Verpflegung

Verpflegungsposten sind zur Genüge entlang der Strecke vorgesehen, insbesondere wenn es die Wetterlage erfordert.

Abs.4.

Der organisierende Verein sieht für seinen Wettkampf ein Überwachungsteam und einen geeigneten Sanitätsdienst vor (die Telefonnummer der Notrufzentrale im Kanton Wallis ist die 144).

Abs.5.

Die organisierenden Vereine erinnern die Läufer daran, dass die Wettkämpfe in einer alpinen Umgebung stattfinden.

Abs.6.1. Zeitlimiten

Die Zeitlimiten (Zwischenzeiten) und die Schlusszeit (Ziel) werden vom organisierenden Verein festgelegt.

Abs.6.2. Besenläufer

Die freiwillige Anwesenheit eines Besenläufers fällt in den Bereich des organisierenden Vereins. Leicht erkennbar ist er der Schlussläufer. Er darf in die Rangliste integriert werden. In diesem Fall trägt er eine Startnummer.

Abs.6.3. Läufer-Führer (Tempomacher)

Die freiwillige Anwesenheit von Läufer-Führern (Tempomachern) fällt in den Bereich des organisierenden Vereins. Erkennbar durch eine von weitem ersichtliche farbige Fahne haben diese die Aufgabe, die Strecke in einer bestimmten Zeit zu absolvieren. Sie sind in die Rangliste integriert und tragen eine Startnummer.

Abs.7. Anzahl Teilnehmer

Die Entscheidung, die Teilnehmeranzahl zu beschränken - alle Kategorien zusammengenommen - fällt in den Bereich des organisierenden Vereins, der dieses auf seiner Internet-Seite und in der Dokumentation seines Laufes präzisiert.

Abs.8.1. Datum und Startzeiten

Das Datum und die Startzeit jedes Laufes gelten für alle Kategorien gleichermassen. „**Starts à la Carte**“ sind ausgeschlossen.

Starts in Blöcken sind erlaubt, unter Vorbehalt eines maximalen Zeitabstandes von 5 Minuten und von höchstens 12 Blöcken.

Der maximale Zeitabstand für die Starts (Elite >< andere Kategorien) darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Eventuelle Strafen und Disqualifikationen für Nichteinhaltung des zugewiesenen Blocks obliegen der Kompetenz des organisierenden Vereins.

Abs.8.2. Sondergenehmigung

Es darf von Art. 4 Abs. 8.1. abgewichen werden, falls der Lauf besondere Merkmale aufweist (beschränkte Start- und Zielfläche, schmale Strecke, extremes Profil), jedoch nur im Einverständnis mit dem Verantwortlichen des WBC.

Abs.9. Öffentliche Verkehrsmittel

Der organisierende Verein berücksichtigt die Ankunftszeit der öffentlichen Verkehrsmittel, um die Startzeit seines Wettkampfs festzulegen (ASTRA - Empfehlungsführer des ÖVs). Dasselbe gilt für die Schlusszeit des Wettkampfs.

Abs.10. Markierung

Es ist empfohlen, jeden Kilometer mittels eines Grenzsteins zu kennzeichnen (aufsteigende oder absteigende Markierung). Schilder, welche den Prozentsatz der bereits erbrachten Leistung basierend auf dem Modell Siders-Zinal (Km und %) angeben, sind ebenfalls empfohlen.

Eine temporäre oder dauerhafte Wegmarkierung der Strecke ist wünschenswert.

Abs.11. Startnummern

Die Startnummer soll auf der Brust oder dem Bauch getragen werden und muss während des ganzen Laufes **immer deutlich und vollständig zu sehen sein**. Sie muss somit immer über allen anderen Kleidungsstücken getragen werden und darf auf keinen Fall an einem/r Rucksack/Tasche oder an einem Bein fixiert werden. Der Name und das Logo der Sponsoren müssen immer sichtbar sein und dürfen weder versteckt noch abgeändert werden.

Abs.12. Kontrollposten

Es wird empfohlen rotierende "Kontrollposten" einzurichten, welche nur dem organisierenden Verein bekannt sind.

Abs.13. Bekleidung

Mit nacktem Oberkörper zu laufen ist verboten. Der Unterkörper muss anständig bekleidet sein. Eventuelle Strafmassnahmen: Verwarnungen, Arretierung und in Ordnung bringen der Bekleidung. Falls diese Anweisungen nicht eingehalten werden, wird der Läufer disqualifiziert. Im Falle des Tragens einer Dreifunktionsbekleidung darf diese höchstens bis zum unteren Teil des Brustbeines geöffnet sein und die Träger sind auf den Schultern zu behalten.

Abs.14. Disziplin

Es ist verboten, einen anderen Läufer zu stören, sei es ihn zu stossen, ihn zur Seite zu drängen, ihm den Weg zu versperren. Strafmassnahme: Disqualifizierung.

Jedes Nehmen einer Abkürzung wird bestraft. Wenn ein Läufer die Strecke verlässt, muss er genau an demselben Ort seinen Lauf wieder fortsetzen, ansonsten wird er bestraft.

Jede Aufgabe wird den Verantwortlichen des Laufes sofort gemeldet und die Startnummer wird abgenommen.

Abs.15. Transport der Kleidung

Falls der organisierende Verein vorschlägt, den Transport der Kleidung vom Startplatz bis zur Zielfläche zu übernehmen, präzisiert er dies mit den eventuellen Vorbehalten - Zeitlimit, Organisationstaschen, usw. - auf seiner Internet-Seite und in der Dokumentation seines Laufes.

Abs.16. Abfälle

Die Teilnehmer sind angehalten, vor, während und nach dem Lauf eine respektvolle Haltung gegenüber der Umwelt zu zeigen und die vorhergesehenen Orte für die Müllsortierung zu benutzen.

Art.5. Distanzen

Abs.1.

Falls der organisierende Verein mehr als eine Distanz vorschlägt, berücksichtigt der WBC dies genau, indem er den Läufern Punkte für die jeweilige Distanz zuteilt.

Abs.2.

Die Festlegung der Distanzen und der minimalen positiven und negativen Höhenunterschiede liegt in der Kompetenz der Verantwortlichen des WBC.

Art.6. Walliser Berglaufmeisterschaft

Abs.1. Die Walliser Berglaufmeisterschaft wird von einem engeren Komitee des WLV an einen der Läufe vergeben, die für den WBC zählen.

Abs.2.

Die Artikel 1 bis 5, 7 bis 14, 16 und 18 bis 22 des Reglements des WBC gelten **uneingeschränkt** für die Walliser Berglaufmeisterschaft.

Eine Beteiligung an eventuellen Kosten für die Klassifizierung, die sich aus einer Nichtübereinstimmung der Kategorien des Laufes und der Meisterschaft ergeben, könnte vom organisierenden Verein der Meisterschaft verlangt werden.

Abs.3.

Schweizer Bürger, die ihr bürgerliches Recht im Wallis haben und ausländische Läufer, welche seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung im Wallis wohnhaft sind, haben Anrecht auf Titel und auf Medaillen.

- Ausserkantonale Läufer, die in einem Walliser Club lizenziert sind (FVA-Mitglied).

Der WLV ist berechtigt, die Genauigkeit dieser Informationen bei der zuständigen Behörde zu überprüfen.

Falls erforderlich werden Titel und Medaille dem in Frage gestellten Läufer entzogen.

Abs.4.

Die gemäss Art.7 zugeteilten Punkte (Klassierung) werden für die Walliser Berglauf Meisterschaft verdoppelt.

Abs. 5.

Vorbehaltlich des Art.6 Abs.3 erhalten die 3 ersten Läufer (1ter, 2ter und 3^{er}) jeder der in Art.3 erwähnten Kategorie (Kategorien und Alter) eine Medaille respektive Gold, Silber und Bronze.

Ein zusätzlicher Preis wird der ersten Läuferin und dem ersten Läufer des allgemeinen Klassements (Scratch) **freiwillig** gewährt. Der Titel „Meisterin“ und „Meister“ ist diesen Letzteren vorbehalten.

Titel und andere Auszeichnungen werden unter Vorbehalt von einer festgelegten minimalen Anzahl Anmeldungen von 5 Läufern und von 3 in derselben Kategorie eingeordneten Läufern vergeben.

Abs.6.

Die Preise werden den bei der Preisverteilung **anwesenden** Läufern ausgehändigt. Es werden keine Preise versendet oder an Drittpersonen abgegeben.

Abs.7.

Falls erforderlich verordnet der WLV zusätzliche Direktiven an den Organisator der Walliser Berglauf Meisterschaft.

Art.7 Klassement

Abs.1.

Die Punkte werden gemäss Art.3 (Kategorien und Alter) während des Klassements jedes Laufes nach einer degressiven Regel (Malus) vergeben – **idem kantonale Cross-Tournee**. Punkte von 25, 23, 21, 19, 17, 15, 14, 13 bis 1 werden an den 1sten bis 20sten jeder Kategorie vergeben.

PUNKTE

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
25	23	21	19	17	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Um identische Zeiten zu vermeiden sollte der Organisator auf die 1/100 Sek. bei der Zeitmessung zurückgreifen. Das Alter des Läufers (vom Ältesten bis zum Jüngsten) wird in Betracht gezogen, wenn für denselben Wettkampf die gestoppte Zeit identisch ist.

Der organisierende Verein hat die Möglichkeit, einen Läufer, der die Direktiven nicht respektiert, zu bestrafen.

Abs.2. Korrekte Anmeldung an Veranstaltungen

Damit das Klassement korrekt erstellt werden kann, ist es unerlässlich, dass sich die Teilnehmer korrekt anmelden.

Die Rechtschreibung des Namens und des Vornamens muss für die verschiedenen Läufe identisch sein.

Ebenso muss das Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und der Wohnort immer genau angegeben werden. Stellt ein Teilnehmer fest, dass seine Personalien auf der Start- oder Rangliste einer Veranstaltung falsch aufgeführt sind, muss er dies noch vor dem Start resp. sobald die Rangliste publiziert wird dem Veranstalter „höflich“ mitteilen.

Abs.3. Ausschluss

Jeder Läufer, der falsche oder unvollständige Angaben macht oder nicht auf die Anweisungen in Art. 7 Abs. 2 bezüglich seiner persönlichen Daten reagiert, wird ipso facto aus der WBC-Wertung gestrichen, ohne Vorankündigung und ohne die Möglichkeit, Rekurs einzulegen.

Abs.4. Disqualifikation

Der organisierende Verein kann die Anmeldung eines Läufers ablehnen, der bei einem früheren WBC-Rennen disqualifiziert wurde. Die Disqualifikation kann bei der Ankunft, während des Laufs oder bei einer nachträglichen Feststellung wirksam werden. Der organisierende Verein informiert die Verantwortliche des WBC unverzüglich darüber.

Art. 8. Resultate

Abs.1.

Jeder « offizielle Club » oder « Event », der ein im WBC eingetragenes Rennen veranstaltet, sendet die vollständigen Resultate **in den vorgeschriebenen Formen unmittelbar nach Beendung seines Rennens** an die Verantwortliche des WBC.

Die Zwischen- und Schlussranglisten werden von ihr erstellt (Gabrielle Rapillard, Rue du Quartier Neuf 10, 1963 Vétroz, E-Mail-Adresse : coupe-vs-montagne@fva-wlv.ch) und sie lässt diese auf der Internetseite des WLV veröffentlichen : www.fva-wlv.ch.

Abs.2.

Sofern die Firma Datasport (oder eine andere Firma) die Zeitmessung übernimmt, ermächtigt der Organisator die Firma, die notwendigen Informationen über die Teilnehmer direkt an den WLV zu liefern.

Zu den erforderlichen Daten gehören Vor- und Nachname, Wohnort, Geburtsdatum bzw. Geburtsjahr, Nationalität, Geschlecht und Laufzeiten. Der WLV speichert diese Daten in einer separaten Datenbank, die ausschliesslich für die Erstellung und Führung der Rangliste verwendet wird. Der WLV gibt diese Daten unter keinen Umständen an Dritte weiter oder verwendet sie für andere eigene Zwecke. Der WLV geht davon aus, dass der Organisator die Erlaubnis zur Übermittlung von Informationen zu den Athleten im Reglement konform vorgesehen hat. Diesbezüglich schützt der Organisator den WLV vor Forderungen Dritter.

Abs.3.

Sofern keine Firma die Zeitmessung übernimmt, stellt der Organisator die Daten in der vom WLV geforderten Form und Frist zur Verfügung. Zu den erforderlichen Daten gehören Vor- und Nachname, Wohnort, Geburtsdatum bzw. Geburtsjahr, Nationalität, Geschlecht und Laufzeiten. Der Organisator sorgt für die Zuverlässigkeit der Resultate, welche an die Verantwortliche des WBC weitergeleitet werden.

Art.9. Gleichstand

Bei Punktegleichstand entscheidet die Platzierung des Läufers anlässlich des Rennens der Walliser Bergmeisterschaft über die Gleichplatzierten.

Art.10. Kampfrichter

Unabhängige Kampfrichter werden unangekündigt von der Verantwortlichen des WBC ernannt, um die Sportlichkeit der Läufer und den ordnungsgemässen Ablauf sowie die Regelmässigkeit der Veranstaltungen zu überwachen; sie haben Erfahrung mit Bergläufen, kennen die Strecke sowie das aktuelle Reglement. Die besagten Kampfrichter melden sich vor dem Start des Rennens beim Präsidenten des organisierenden Vereins an.

Art.11. Anti-Doping-Kontrolle

Abs.1.

Das von Swiss Olympic herausgegebene « Doping-Statut » gilt für jeden Wettkampf. Es können unangekündigte Dopingkontrollen durchgeführt werden, wobei die damit verbundenen Kosten vom organisierenden « offiziellen Verein » oder «Event» getragen werden, welche ein im WBC eingetragenes Rennen veranstalten, das diese Kontrollen verlangt.

Die Sportler halten sich an die Anti-Doping-Regeln von Swiss Olympic; sie anerkennen die exklusive Kompetenz der Disziplinarkammer von Swiss Olympic für Dopingfälle und die Schiedssprüche des TAS (Internationaler Sportgerichtshof in Lausanne). Siehe auch unter: www.dopinginfo.ch

Abs.2. Gesperzte Läufer

Der WLV behält sich das Recht vor, einen früher wegen Dopings suspendierten Läufer **ohne Vorankündigung** vom Klassement des WBC und der Walliser Bergmeisterschaft auszuschliessen.

Art.12. Versicherungen

Abs.1.

Die Versicherung ist Sache der Läufer, die an den WBC-Rennen teilnehmen; die organisierenden Vereine übernehmen keine Haftung für Unfälle, Diebstähle, Schäden oder Krankheiten, die durch die Teilnahme an einem der Läufe entstehen. Alle Teilnehmer müssen persönlich versichert sein.

Abs.2.

Die Läufer, welche an einem Rennen des WBC teilnehmen, erklären, dass sie das Reglement kennen und sich uneingeschränkt daran halten.

Art.13. Hilfsmittel

Abs.1.

Von Laufstöcken wird bei den WBC-Rennen dringend abgeraten. Die Entscheidung liegt bei jedem organisierenden Verein, der die Erlaubnis oder das Verbot ausdrücklich auf seiner Internetseite und in den Unterlagen zu seinem Rennen erwähnt.

Wenn sie erlaubt sind, ist der Läufer verpflichtet, sie auf der gesamten Strecke mitzuführen und sie mit Rücksicht auf die anderen Läufer zu benutzen, andernfalls wird er disqualifiziert.

Beim WBC-Rennen, das zur **Schweizer Berglauf-Meisterschaft** und zum Smrun zählt, sind Laufstöcke verboten.

Abs.2.

Externe physische und/oder materielle Hilfe sowie gegenseitige Hilfe zwischen Läufern ist verboten.

N.B. Die vorsätzliche Unterlassung der Hilfeleistung für eine gefährdete Person (unterlassene Hilfeleistung) ist nach Art. 128 dz StGB strafbar.

Die Nichteinhaltung dieser Direktiven führt automatisch zur Disqualifikation.

Art.14. Finanzen und Verpflichtungen

Abs.1.

Jeder organisierende Verein legt die Anmeldegebühr für sein Rennen selbstständig fest und gibt, ausser bei Bezahlung vor Ort, die Bankverbindung (IBAN) auf seiner Internetseite und in seinen Unterlagen an.

Abs.2.

Vereine, die WBC-Rennen organisieren, bezahlen dem WLV einen Beitrag von CHF 300.-, der sich wie folgt zusammensetzt :

CHF 150.- Jahresbeitrag an den WLV als Club « Event »

CHF 150.- Kostenbeteiligung an den Preisen, die in der Schlusswertung vergeben werden

Abs.3.

Ein minimaler Kostenbeitrag für die Einfügung eines Logos in den Jahreskalender des WLV könnte von den organisierenden Vereinen verlangt werden, wenn dies gewünscht wird.

Abs.4.

Jeder organisierende Verein ist verpflichtet, auf seiner Internetseite und in seiner Dokumentation die folgenden Angaben **deutlich sichtbar** aufzuführen :

Den Vermerk « eine Etappe des Walliser Bergcups »

Die Abkürzung « FVA – WLV »

Das Logo des WLV

Abs.5.

Der WLV darf eine Namensänderung des Rennens beantragen.

Abs.6.

Jeder organisierende Verein ist eingeladen an der jährlichen Versammlung des WLV teilzunehmen. Falls er nicht Mitglied des WLV ist, ist ihm das Stimmrecht nicht gewährt.

Art.15. Klassement

Abs.1. Gesamtwertung

Die Gesamtwertung, die der Endwertung vorausgeht, wird durch Summierung der 7 besten Resultate erstellt, die bei allen Läufen des WBC in jeder der in Art. 3 aufgeführten Kategorien erzielt wurden (Kategorien und Alter). auf die Gesamtheit der Läufe der VSBC erhaltenen Ergebnisse festgelegt. Allein diejenigen Läufer, die an mindestens 6 Wettkämpfen teilgenommen haben, figurieren in der Gesamtwertung.

Abs.2.

Bei Punktgleichheit wird das Alter des Läufers (vom Ältesten bis zum Jüngsten) in Betracht gezogen.

Abs.3.

Die Ranglisten sind auf der Internetseite des WLV konsultierbar (www.fva-wlv.ch) sobald die Resultate aller im WBC eingetragenen Rennen vorliegen.

Art.16. Preise

Die ersten 3 Läufer jeder der in Art. 3 aufgeführten Kategorien (Kategorien und Alter), die gemäss Art. 15 Abs. 2 klassiert sind (Schlusswertung), erhalten einen Preis.

Die Preise werden den bei der Siegerehrung **anwesenden** Läufern überreicht.

Kein Preis wird verschickt oder an eine Drittperson übergeben, gleichwohl **ist der entschuldigte Läufer verpflichtet**, der Verantwortlichen des WBC „schriftlich“ den Namen der Person mitzuteilen, die er bevollmächtigt, seinen Preis in Empfang zu nehmen.

Art.17. Förderung

Um junge Athleten zum Laufen zu ermutigen, erstellt der WBC eine separate Rangliste für Jungen (**Promo G**) und für Mädchen (**Promo F**) vom 15. bis zum vollendeten 17. Altersjahr.

Läuferinnen und Läufer unter der unteren Altersgrenze werden nicht gewertet. Punkte werden gemäss der in Art. 7 (Klassement) Abs. 1 (Punkte) festgelegten Regel vergeben.

Nur die Läufe mit einem LeistungsKm von kleiner als oder gleich 23 Km werden berücksichtigt; diese sind mit einem Sternchen in den Ad-hoc-Unterlagen gekennzeichnet.

Die ersten 3 Läufer jeder dieser Kategorien, die gemäss Art. 15 (Klassement) Abs.1. und Abs.2. klassifiziert sind, erhalten einen Preis (siehe Art. 16).

Art.18. Rechtsstreit

Abs.1.

Im Falle eines Rechtsstreits adressiert der Läufer innerhalb von 5 Tagen nach der Veröffentlichung der Resultate des betreffenden Wettkampfes, seinen ordnungsgemässen ausführlichen Antrag per eingeschriebenem Brief an den organisierenden Verein.

Der organisierende Verein leitet diesen an den WLV weiter, welcher die Entscheidung trifft.

Abs.2. Zusätzliche Klausel im Falle, dass der Streit nicht beigelegt werden kann

„Wenn innerhalb von 90 Tagen nach der Einreichung des Antrags das Verfahren nicht zur Beilegung der Streitigkeit geführt hat oder wenn, vor Ablauf der genannten Frist, sich die eine oder die andere Partei der Teilnahme an der Vermittlung oder der Weiterführung der Vermittlung enthält, wird der Rechtsstreit nach Einreichung eines Antrags auf ein Schiedsverfahren durch eine der beiden Parteien dem internationalen Sportgerichtshof (TAS) in Lausanne zum Schiedsspruch vorgelegt, dies zur definitiven Regelung gemäss Schiedsgerichtsordnung in Sachen Sport. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vermittler von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien den Präsidenten des TAS um Aufschub der Frist ersuchen.“

Abs.3. Gebühren für Schiedsverfahren

Jede Partei, die sich in einem Streitfall befindet, der dem Schiedsverfahren des TAS unterliegt, ist verpflichtet, zu Händen des Gerichtsschreibers eine Mindestzahlung von CHF 1000.- (tausend Schweizer Franken) zu leisten, dies für die Spesen des Gerichtsschreibers für seine Schiedsklage oder seinen Berufungsantrag.

Abs.4. Vermittlungskosten

Die Parteien tragen ihre eigenen Vermittlungskosten.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden die definitiven Vermittlungskosten, welche die Gebühren des TAS, die nach der Gebührenordnung des TAS berechneten Spesen und Honorare des Vermittlers, eine Beteiligung an den Auslagen des TAS, die Kosten für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher umfassen, von den Parteien zu gleichen Teilen bezahlt.

Art.19. Datenschutz

In Übereinstimmung mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Abs.1. Verantwortung der organisierenden Vereine

Der EDÖB fordert die Organisatoren von Sportveranstaltungen auf, den Zweck der Datenverarbeitung auf ihrer Internetseite oder in den Anmeldeformularen, die den Interessenten ausgehändigt werden, klar darzulegen und gegebenenfalls anzugeben, an welche Dritte die Daten weitergegeben werden.

Darüber hinaus müssen die Organisatoren jedem Teilnehmer die Möglichkeit geben, die Veröffentlichung seiner persönlichen Daten (im Internet, aber auch in der Presse) oder die Weitergabe an andere Dritte abzulehnen. Er schlägt ihnen vor, eine spezielle Rubrik dafür vorzusehen, wo der Betroffene ein Kästchen zu diesem Zweck ankreuzen kann.

Abs.2. Verantwortung des WLV

Mit der Anmeldung zu einem Rennen des WBC erteilt der Teilnehmer dem WLV die Erlaubnis zur Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Wohnorts, der erreichten Punkte und der Platzierung in den Listen der Zwischen-, Gesamt- und Endergebnissen.

Die vollständige Adresse wird nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Ranglisten im Internet erfolgt nur auf der WLV-Webseite; sie bleiben Eigentum des WLV.

Der WLV darf die Dateien mit den Ergebnissen nicht zu kommerziellen Zwecken weitergeben.

Veraltete Daten werden gelöscht oder archiviert.

Die Datenbanken der Läufer des WBC sind beim EDÖB registriert.

Abs.3. Bildrechte

Jeder Teilnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, sich während der Veranstaltungen des WBC auf das Recht am eigenen Bild zu berufen, ebenso wie er auf alle Rechtsmittel gegen den Veranstalter und seine zugelassenen Partner für die Verwendung seines Bildes verzichtet. Nur der organisierende Verein kann das Bildrecht über eine Akkreditierung oder eine entsprechende Lizenz an alle Medien weitergeben.

CVSM® (WBC ?) und VSBC® sind rechtlich eingetragene Marken.

Jegliche Kommunikation über die Veranstaltung oder die Nutzung der Veranstaltung muss unter Wahrung des Namens der Veranstaltung, der eingetragenen Marken und mit der offiziellen Zustimmung des Organisators erfolgen.

Art.20. Rechte der Läufer

Abs.1. Beschwerde

Ein Läufer, der der Meinung ist, dass er bei einem Rennen benachteiligt wurde, hat die Möglichkeit, 15 Minuten nachdem der letzte Läufer das Ziel passiert hat, beim Laufkomitee einen Protest einzulegen. Falls die Beschwerde die Zeitmessung betrifft, muss sie spätestens 30 Minuten nach der Veröffentlichung der provisorischen Resultate eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sind Proteste nicht mehr zulässig.

Abs.2.

Der Protest muss mit einem Depot von CHF 100.- gewährleistet sein.

Dieses wird zurückvergütet, wenn der Protest angenommen wird, und bleibt im Besitz des Organisators im Falle einer Ablehnung.

Abs.3.

Der Entscheid des Laufkomitees über einen Protest ist unanfechtbar.

Abs.4.

Das Laufkomitee besteht aus:

- dem Präsidenten des OKs des Laufes
- dem Verantwortlichen der Laufstrecke
- dem Verantwortlichen für die Zeitmessung
- der Verantwortlichen des WBC (oder ihres Vertreters)

Art.21. Regeln

Abs.1.

Jeder organisierende Verein verpflichtet sich formell, die vorliegenden Regeln einzuhalten, andernfalls droht ihm ein Ausschluss, der per eingeschriebenem Brief des WLV, adressiert an seine Adresse, ausgesprochen wird.

Abs.2.

Im Falle eines Ausschlusses während des Referenzjahres des WBC werden die Punkte, die den Läufern für den betreffenden Lauf zugesprochen wurden, nicht gezählt.

Abs.3.

Im Falle eines Ausschlusses während des Referenzjahres des WBC bleibt der Jahresbeitrag des organisierenden Vereins im Besitz des WLV.

Abs.4.

Die allgemeinen Bestimmungen, die für Läufe, die Teil des WBC sind, gelten, sind anwendbar, sofern sie nicht gegen dieses Reglement verstossen.

Das vorliegende Reglement wird auf der Internetseite des WLV unter der Rubrik „Dokumente“ veröffentlicht.

Art.22. Der Lauf Guide

Swiss Athletics veröffentlicht jedes Jahr den „Lauf Guide“ in Form einer gedruckten Sammlung und auf seiner Internetseite: www.swiss-athletics/de/lauf-guide.html.

Abs.1.

Jeder beim WBC eingetragene organisierende Verein ist verpflichtet, die Informationen über seinen Lauf bei Swiss Athletics in der erforderlichen Form und Frist zu registrieren.

Abs.2.

Die Direktiven betreffend die Eintragung von Informationen über einen WBC-Lauf, die im Anhang „Lauf Guide Swiss Athletics“ aufgeführt sind, sind fester Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Art.23. Schweizer Berglauf Meisterschaft

Abs.1.

Die Schweizer Berglauf Meisterschaft wird von Swiss Athletics an einen organisierenden Verein, der Mitglied des WLV ist, aufgrund eines Bewerbungsdossiers über einen von ihm innerhalb des WBC organisierten Laufes vergeben.

Abs.2.

Der von Swiss Athletics ausgewählte Kandidat hält sich an das von ihm angekündigte und im Kalender der Läufe des WBC aufgeführte Datum. Das Datum des Wettkampfs ist die alleinige Entscheidung des organisierenden Vereins.

Der WLV empfiehlt den Vereinen nachdrücklich, Terminkollisionen zwischen mehreren Veranstaltungen zu vermeiden.

Abs.3.

Die Wettkampfordnung (WO) von Swiss Athletics hat Anwendungsvorrang.

Abs.4.

Für die Teilnahme an Schweizer Meisterschaften ausserhalb des Stadions ist keine Lizenz erforderlich. Alle Schweizer und Liechtensteiner Bürger sind titel- und medaillenberechtigt. Ausländer haben keinen Anspruch auf Titel oder Medaillen. Gegebenenfalls werden Titel, Preis und Medaille dem in Frage gestellten Läufer entzogen.

Abs.5.

An Läufer, die für die Schweizer Meisterschaft klassiert sind, werden **keine zusätzlichen Punkte** vergeben.

Abs.6.

Die Sieger gemäss WO Art. 7 aller Schweizer Meisterschaften erhalten den Titel „Champion“ in ihrer Kategorie und Disziplin für das betreffende Jahr.

Der Titel „Championin“ und „Champion“ ist ihnen vorbehalten.

Abs.7. Auszeichnungen

Die Medaillen und Stoffabzeichen werden von Swiss Athletics gemäss WO Art. 7.5.2 und 7.5.3 abgegeben. Weitere Auszeichnungen sowie Ehrengaben sind Sache des Veranstalters. Die Medaillen müssen keine Sponsorenbezeichnung aufweisen.

Titel und andere Auszeichnungen werden unter der Voraussetzung vergeben, dass die Mindestanzahl der Anmeldungen auf 5 Läufer und 3 klassierte Läufer der gleichen Kategorie festgelegt wird.

Abs.8.

Die Preise werden den anlässlich der Siegerehrung anwesenden Läufern überreicht. Es wird kein Preis versendet oder an eine Drittperson übergeben.

Abs.9.

Gegebenenfalls erlässt der WLV zusätzliche Richtlinien für den organisierenden Verein der Schweizer Berglauf Meisterschaft.

Art.24. Männliche Form

Aus Prägnanzgründen bezieht sich die in diesem Reglement verwendete *männliche Form* sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

Art.25. Massgebende Version, Änderung, Genehmigung und Inkrafttreten**Abs.1. Massgebende Version**

Die französische Version des Reglements 2023 ist massgebend.

Abs.2. Vollmacht

Nicht-restriktiv wird sie der kantonalen Verantwortlichen des Walliser Berglauf Cups zugestanden, mit einer Stimme pro Verein, der bei der jährlichen Versammlung der organisierenden Vereine abwesend und nicht vertreten ist.

Abs.3. Änderung

Jede von der Verantwortlichen des WBC vorgeschlagene Änderung des Reglements bedarf der Zustimmung – einfache Mehrheit – der anwesenden oder der vertretenen Vereine anlässlich der Jahresversammlung. Eine Antwort per E-Mail wird akzeptiert.

Abs.4. Genehmigung

Das anlässlich der Versammlung der organisierenden Vereine 2018 angenommene Reglement wird dem Komitee (engeres Komitee) des WLV zur Genehmigung vorgelegt.

Gegebenenfalls setzt der Vorstand des WLV die Umsetzung des umstrittenen Artikels aus und begründet seine Entscheidung, welcher Artikel anlässlich der nächsten Jahresversammlung der organisierenden Vereine erneut überprüft wird.

Abs.5. Inkrafttreten

Das genehmigte Reglement gilt ab dem ersten Lauf, der für den Walliser Berglauf Cup der darauffolgenden Saison eingeschrieben ist.

Für den WLV

Gabrielle Rapillard

Verantwortliche des Walliser Berglauf Cups